

Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Themenkomplex „Vielfalt geschlechtlicher und sexueller Identitäten“ im Rahmen des Aktionsplans Echte Vielfalt

1. Förderziel und Zwecksetzung

- 1.1 Noch immer gibt es Diskriminierung aufgrund der sexuellen oder geschlechtlichen Identität. Beratungsangebote, Unterstützungsangebote, Vernetzungsangebote und eine öffentlichkeitswirksame Sensibilisierung der Bevölkerung tragen zu einem diskriminierungsärmeren Lebensraum bei und stärken den Zusammenhalt der LSBTIQ*-Community.
- 1.2 Das Land gewährt gemäß §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO Zuwendungen für Projekte zum Themenkomplex „Vielfalt geschlechtlicher und sexueller Identitäten“. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind die Personal- und Sachausgaben für Projekte zur Beratung, Unterstützung und Vernetzung der LSBTIQ*-Community. Ebenso förderfähig sind Personal- und Sachausgaben für Projekte zur öffentlichen Sensibilisierung der Bevölkerung zum Thema und zur Einschränkung von Diskriminierung aufgrund der sexuellen oder geschlechtlichen Identität in Schleswig-Holstein.

3. Zuwendungsempfänger*innen

- 3.1 Antragsberechtigt sind Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die sich für die Rechte und gegen die Diskriminierung von lesbischen, schwulen, bi*, trans*, inter* und queeren Menschen einsetzen und ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben. Bei Anträgen durch juristische Personen müssen die jeweiligen Vertretungsbefugnisse der unterzeichnenden Person dem Antrag beigelegt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Runde Tisch „Echte Vielfalt“ muss auf einem der Vernetzungstreffen des Antragsjahres das Vorhaben grundsätzlich befürwortet haben. Die Entscheidung über den Förderantrag trifft der Zuwendungsgeber.

- 4.2 Fördermittel der EU, des Bundes oder der Kreise/kreisfreien Städte sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei Nichtbeantragung erfolgt ggf. eine fiktive Anrechnung.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung gewährt.
- 5.2 Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.
- 5.3 Ehrenamtliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann bei der Förderung gemäß dieser Richtlinie als unbare Eigenleistung in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.
- 5.3.1 Diese Leistungen dürfen nicht im Rahmen einer Verpflichtung aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer organschaftlichen Stellung erbracht werden.
- 5.3.2 Unbare Eigenleistungen in Form von ehrenamtlichem Engagement sind pro geleisteter Arbeitsstunde mit pauschal 10,00 Euro zu berücksichtigen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfänger*innen haben auf die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein in geeigneter Form hinzuweisen. Diese öffentlichkeitswirksamen Hinweise sind vor der Veröffentlichung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein einvernehmlich abzustimmen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie hat unter Verwendung des Antragformulars (Anlage 1) schriftlich spätestens einen Monat (Eingangsdatum) vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen. Die Übersendung der Antragsunterlagen als pdf Datei mit Unterzeichnung durch die antragstellende Person auf elektronischem Weg ist zugelassen. Hierbei sind die Vorschriften nach 14.7 der VV zu § 44 LHO zu beachten.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein. Für das Verfahren sind die beigefügten Vordrucke zu verwenden.

7.3 Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Mittel erfolgt mit Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides und kann -sofern im Bewilligungsbescheid festgelegt- in Raten erfolgen.

7.4 Verfahren zum Verwendungsnachweis

Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen (Anlage 2). Er besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind. Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen, wenn nicht im Zuwendungsbescheid eine andere Regelung getroffen wird.

7.5 Die Frist für die Aufbewahrung von Belegen (fünf Jahre, soweit nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Frist vorsehen) wird bei Zuwendungsempfänger*innen mit überwiegend ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen auf drei Jahre verkürzt. Für diese Zeit sind sämtliche Belege des bewilligten Projekts zur Prüfung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein oder den Landesrechnungshof aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.